



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

03.11.1997 - Drucksache 14/811

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Bericht des nichtständigen Ausschusses „Verfassungs- und Parlamentsreform“
— Bürgerantrag Tierschutz —**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Bürgerantrag „Keine Primatenforschung an der Universität Bremen“ vom 29. Mai 1997 (Drucksache 14/701) am 10. Juli 1997 an die staatliche Deputation für Wissenschaft und Kunst überwiesen. Der Punkt 4 des Bürgerantrages ist am 18. September 1997 auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 14/749) zusätzlich an den nichtständigen Ausschuß „Verfassungs- und Parlamentsreform“ überwiesen worden. Punkt 4 lautet:

„Der Senat möge sich für die Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung — wie in zahlreichen Bundesländern schon geschehen — einsetzen und dem Parlament entsprechende Vorschläge unterbreiten“.

Der Ausschuß hat das Begehren des Bürgerantrags beraten. Er hat dazu die Vertrauensperson Herrn Wolfgang Apel und die stellvertretende Vertrauensperson Herrn Dr. Roland Redeker gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag gehört.

Der Ausschuß hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, den Tierschutz als Staatsziel in die Landesverfassung aufzunehmen. Maßgebend war vor allem, auf diese Weise eine Abwägung mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, nicht zuletzt der Wissenschaftsfreiheit, zu gewährleisten.

Der Abgeordnete Dr. Kuhn hat einen von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN getragenen Formulierungsvorschlag in die Ausschußberatungen eingebracht. Er sieht vor, in § 11 a folgenden Absatz 3 anzufügen:

„Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbarem Leiden und Zerstörung ihrer Lebensräume geschützt“.

Die Vertreter der CDU-Fraktion haben vorgeschlagen, lediglich aufzunehmen, daß Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt werden. Die Aufzählung, worauf sich der Schutz im einzelnen beziehe, kann nach ihrer Ansicht zu dem Trugschluß verleiten, andere Schutzzwecke seien unbeachtlich. Zudem überschneide sich der Schutz der Lebensräume mit der Verpflichtung in Artikel 11 a Abs. 1 Satz 2 LV, die natürliche Umgebung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu schonen und zu erhalten.

Demgegenüber wurde eingewendet, die Reduzierung auf Achtung und Schutz der Tiere könne als totaler Schutz mißverstanden werden. Dem Einwand der Überschneidung hat der Ausschuß Rechnung getragen. Er hält die Formulierung in Artikel 11 a für umfassend. Sie schließt den Schutz vor der Zerstörung der Lebensräume ein, so daß insoweit eine gesonderte Benennung entfallen kann.

Um die Bedeutung des Tierschutzes zu unterstreichen, hält es der Ausschuß für sachgerecht, dafür einen gesonderten Artikel 11 b vorzusehen.

Die Vertrauenspersonen des Bürgerantrages begrüßen die Ansicht des Ausschusses, die Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung zu befürworten. Sie halten die vom Ausschuß erörterte Fassung im Grundsatz für sachgerecht. Sie wenden sich indessen dagegen, den Schutz auf „vermeidbare“ Leiden zu begrenzen. Verzichte man auf dieses Wort, bleibe die Nutzung der Tiere weiterhin zulässig. Auch Tierversuche würden nicht ausgeschlossen. Allerdings zwingt dann die Tierschutzbestimmung zu einer Abwägung mit der Freiheit von Forschung und

Lehre. Dieses Abwägungsgebot wäre nicht gewährleistet, wenn Tiere nur vor vermeidbarem Leiden geschützt würden, weil dann geltend gemacht werden könne, der Schutz entfalle, wenn Leiden unvermeidbar seien.

Der Ausschuß hat sich den Bedenken der Vertrauenspersonen nicht angeschlossen. Bei einem Staatsziel ohne das Wort „vermeidbar“ könne der Eindruck entstehen, es sei ein absoluter Schutz vor jedem Leiden gewollt, so daß eine Abwägung mit anderen Rechtsgütern entfalle und etwa mit Leiden verbundene Tierversuche als in jedem Fall unzulässig angesehen werden könnten.

Der Ausschuß spricht sich dafür aus, folgenden Artikel 11 b in die Landesverfassung aufzunehmen

„Artikel 11 b

Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden geschützt“.

In verfahrensrechtliche Hinsicht macht der Ausschuß darauf aufmerksam, daß inzwischen ein interfraktioneller Antrag Drucksache 14/797 eingebracht, am 9. Oktober 1997 in erster Lesung beschlossen und am gleichen Tage dem nichtständigen Ausschuß „Artikel 125 — Vorläufige Haushaltsführung/Abgeordnetenrechte/Tierschutz“ überwiesen wurde. Der Ausschuß geht davon aus, daß die abschließenden Beratungen in dem nichtständigen Ausschuß nach Artikel 125 LV stattfinden.

Dr. Lutz
Vorsitzender